

# Wohnungsbauprogramm 2023

Fassung vom 21.11.2022

Zeitraum der Beteiligung vom 23. September bis 25. Oktober 2022

Fachamt SL / SL 13

25.10.2022

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur
					Ja	Nein	Kenntnis

## Punkte

Folgende Änderungswünsche werden berücksichtigt

### 1. Textteil

1.1	<b>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (LP, WSB, WoK)</b>	21.10.	<p>Die BSW begrüßt den vorgelegten Entwurf zur Fortschreibung des Wohnungsbauprogramms 2023. Mit der Aufstellung des Wohnungsbauprogrammes durch den Bezirk Wandsbek werden die Grundlagen für die Erreichung der wohnungspolitischen Ziele auch für die 22. Legislaturperiode gelegt. Flächenpotenziale - Entwicklungen und Veränderungen</p> <p>Positiv bewertet werden die Zahlen der genehmigten Wohneinheiten in den vorangegangenen Jahren. Die Zielzahl von durchschnittlich 1.800 WE p.a. wird (z. B. im Jahr 2021 mit 2.139 WE) übertroffen. Im Wohnungsbauprogramm aufgeführt werden Bauvorhaben ab 20 WE. Aus der Übersichtstabelle ist ersichtlich, dass sich das gesamte Baupotenzial auf 10.597 WE beläuft, 96 WE weniger als im letzten Jahr. 19 Flächen werden nicht mehr geführt. Für elf Flächen ist noch keine WE-Anzahl angegeben, obwohl dies teilweise möglich wäre.</p> <p>Mit der Aufstellung des Wohnungsbauprogramms durch den Bezirk Wandsbek werden die Grundlagen für die Erreichung der wohnungspolitischen Ziele auch für die nächsten Jahre gelegt. Dies wird durch die BSW ausdrücklich begrüßt. Ebenfalls begrüßt wird die Neuaufnahme von 14 weiteren Flächen mit einem Potenzial von insg. ca. 600 WE in das Wohnungsbauprogramm.</p> <p>Gemäß „Vertrag für Hamburg – Wohnungsneubau“ ist der Bezirk Wandsbek verpflichtet, jährlich</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
-----	---------------------------------------------------------------	--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------	--	--	----------

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>1.800 Wohneinheiten zu genehmigen. Zur künftigen Erreichung der vereinbarten jährlich zu genehmigenden WE sind weitere Anstrengungen mit intensiver Recherche nach Wohnungsbaupotenzialen erforderlich. In diesem Sinne werden auch die unter 5. Strategien genannten Ansätze befürwortet und sollten zügig vorangebracht werden. Gerade im Hinblick auf die Jahre ab 2024/2025 ist es bedeutsam, schon frühzeitig mit der Vorbereitung weiterer Flächen zu beginnen, damit die bisher guten Zahlen vom Bezirk Wandsbek auch weiterhin erreicht werden können.</p> <p>Zur Umsetzung der wohnungspolitischen Ziele des Drittmixes gerade für städtische Flächen sollte der vorgesehene Anteil des geförderten Wohnungsbaus in den Steckbriefen konkret benannt werden. Wenn möglich, sollte auch für private Flächen eine entsprechende Einschätzung erfolgen. Seit 2022 beinhaltet ein gefördertes Wohnungsbauvorhaben auch immer die Vorgabe, dass davon 10% für Vordringlich Wohnungssuchende bereitzustellen sind. Ziel sollte es sein, anhand der Steckbriefe abschätzen zu können, ob der geforderte Anteil der geförderten Wohnungen eingehalten oder womöglich sogar übertroffen werden kann. Die Nennung des Anteils in den Steckbriefen erleichtert auch den Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten.</p> <p>Analog zur Stellungnahme des letzten Jahres weist die BSW darauf hin, dass der Bezirk aufgefordert ist, jedes Jahr ein baureifes Grundstück mit Potenzial für 20 - 30 WE für vordringlich Wohnungssuchende gem. Drs. 2018/020149 für eine Direktvergabe an die SAGA oder F&amp;W bereitzustellen. Insofern die Flächen im Sinne der Senatsdrucksache im Wohnungsbauprogramm aufgenommen werden (bei mehr als 20 WE), ist im jeweiligen Steckbrief ein entsprechender Verweis auf die Drucksache aufzunehmen.</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief (Moosrosenweg) wird diesbezüglich ergänzt</p>			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Der Bezirk Wandsbek verfügt gemäß Wohnungsbauprogramm aktuell über keine Fläche für Baugemeinschaften.</p> <p>Zu 2. Rahmenbedingungen</p> <p><i>SAGA und Fördern und Wohnen als kommunale Bauherren</i></p> <p>Zu S. 9, 3. Abs.: In der August-Krogmann-Str. 100 wurde bereits – so das Wohnungsbauprogramm Wandsbek 2022, Stand Herbst 2021 – mit der Errichtung von 294 WE begonnen. Deshalb bitte aktualisieren, da möglicherweise bereits jetzt oder bis Anfang 2023 bereits Wohnbauten fertiggestellt sind.</p> <p><i>„Hamburger Maß“</i></p> <p>Wir begrüßen die Aufnahme eines Textteils zum Hamburger Maß. Redaktionelle Anmerkung: Bitte im letzten Satzbeginn S. 9 ändern in: „Hierzu gehört insbesondere,...“.</p> <p>S. 11/S. 12:</p> <p>Frage: Müssten nicht bei den „Rahmenbedingungen“ oder den „Genehmigungen“ die veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Zinserhöhungen, Kostenerhöhungen und Ressourcenknappheit bei Baustoffen, Personalengpässe, Energiekrise etc. mit den Auswirkungen auf die Antragsituation im Wohnungsbau angesprochen werden?</p> <p><i>Zu 5. Strategien</i></p> <p><i>IBER (integrierter bezirklicher Entwicklungsrahmen)</i></p> <p>Die BSW begrüßt die Entwicklung eines IBER entsprechend dem Beschluss der Bezirksversammlung vom November 2018. Wie ist der geplante zeitliche Rahmen für die weitere Bearbeitung des IBER? Hier bitten wir um Ergänzung.</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Text wird entsprechend angepasst</p> <p>Dies ist nicht Inhalt des Programms. Wirtschaftliche, politische oder aus sonstigen Gründen erhöhte Anforderungen durch aktuelle Konflikte o.ä. können hier nicht zeitnah abgebildet werden</p> <p>Der Text wird entsprechend ergänzt</p>			<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			<p><i>Magistralen</i> Insgesamt werden die Textabschnitte in „Rahmenbedingungen“ und „Strategien“ zur Magistralenentwicklung begrüßt. Die BSW befürwortet außerdem den Zusatz „Magistralenlage“ in den entsprechenden Steckbriefen.</p> <p><i>Flächenpotenziale – Steckbriefe (Datenblätter)</i> Bei den Steckbriefen ist beim „Verfahrensstand“ ggf. der Hinweis auf einen vorliegenden positiven Bauvorbescheid oder eine Baugenehmigung zu erbringen. Frage: Inwieweit wird mit WBZ abgestimmt, ob die Geltungsdauer noch gilt bzw. Verlängerung fristgerecht beantragt wurde?</p>	<p>Die Steckbriefe werden diesbezüglich entsprechend ergänzt</p> <p>Dies ist eine fortwährende Abstimmung in jedem einzelnen Planungsprozess/ Verfahren</p>	(X)		(X)
1.2	<b>Behörde f. Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)</b>	24.10.	<p>Die BUKEA stimmt dem Entwurf des Wohnungsbauprogramm Hamburg-Wandsbek 2023 im Wesentlichen zu. Die Aktualisierung des Wohnungsbauprogramms Hamburg-Wandsbek ist mit allen Ämtern abgestimmt und wird als gemeinsame Stellungnahme der BUKEA abgegeben.</p> <p>Das Amt Energie und Klima bittet darum, im allgemeinen Teil des Entwurfes des Wohnungsbauprogramms 2023 den vorstehenden Text aufzunehmen. Dafür wird die Einfügung auf Seite 10 (Abschnitt „Umsetzung des Hamburger Klimaplan“, als Ersatz des ersten Absatzes) des Entwurfes vorgeschlagen: <i>„Der Hamburger Senat hat im Dezember 2019 mit der Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan als Ziel festgelegt, die CO2-Emissionen bis 2030 um 55 % und bis 2050 um mind. 95 % ggü. 1990 zu reduzieren, um Klimaneutralität zu erreichen. Er verfolgt das Zielbild einer Climate Smart City. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 24. März 2021 („Klimaschutz-Beschluss“) sowie aufgrund der anschließenden Nachbesserungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden aktuell im Rahmen der Zweiten Fortschreibung des</i></p>	<p>Der Text wird entsprechend angepasst und zusammenfassend ergänzt</p>	X		

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			<p><i>Hamburger Klimaplan die Klimaschutzziele fortgeschrieben.</i></p> <p>Es wird gebeten, in dem Abschnitt 2 „Rahmenbedingungen“ des Wohnungsbauprogramms einen neuen Abschnitt wie folgt aufzunehmen:  <i>„Luftreinhalteplanung der FHH  Die EU-Luftqualitätsrichtlinie (umgesetzt in der 39. BImSchV) legt verbindlich einzuhaltende Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit fest.  Die Einhaltung der Luftqualitätsgrenzwerte in Hamburg stellt eine gesamtstädtische Aufgabe dar.</i></p>	Der Hinweis wird z.K. genommen		<b>X</b>	
1.3	<b>BWI</b>	12.10.	<p>die Behörde für Wirtschaft und Innovation - Abteilung Wirtschaftsförderung nimmt den vorgelegten Entwurf des Wohnungsbauprogramms Wandsbek 2023 zur Kenntnis; Hinweise für die aufgeführten Entwicklungsstrategien</p> <p><i>Magistralen:</i>  Die im Rahmen der Behördenabstimmung abgegebenen Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.  <i>Intelligenter Flächentausch:</i>  In Bezug auf Gewerbeflächen sind hierbei Masterplan Handwerk und Masterplan Industrie zu beachten. Abwanderungen von Gewerbebetrieben aus Hamburg sind zu vermeiden.  <i>Konversion:</i>  Die Konversion von unternutzen Gewerbe- und Industrieflächen lehnt die BWI ab. Unternutzte Gewerbefläche sollten durch gezielte Eigentümeransprache ertüchtigt und dem prekären Markt wieder zugeführt werden.</p> <p>Es <b>bleibt es bei den</b> bereits im Rahmen der jährlichen Abstimmung des Wohnungsbauprogramms <del>Hamburg</del> (red. Änd) Wandsbek <b>seit 2011 abgegebenen Stellungnahmen</b>. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass übliche Beteiligungen/Abstimmungen</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			in nachfolgend erforderlichen Verfahren stattfinden, so dass die BWI hier die Berücksichtigung ihrer Belange nachvollziehen/verfolgen kann.				
1.4	<b>BVM</b>	18.10.	Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende nimmt den vorgelegten Entwurf des Wohnungsbauprogramms Wandsbek 2023 zur Kenntnis. Für die bereits enthaltenen Flächenpotenziale der Vorjahre <b>bleibt es grundsätzlich</b> bei den im Rahmen der jährlichen Abstimmungen des Wohnungsbauprogramms Wandsbek <b>abgegebenen Stellungnahmen</b> der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (ehem. BWVI). Bei der Durchsicht fiel auf, dass einige alte Flächenpotenziale z.T. nicht um Hinweise aus früheren Stellungnahmen – insbesondere mit Bezug auf die ÖPNV-Themen – fortgeschrieben wurden. Von daher wurden sie hier erneut mit aufgeführt. Generell wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, wenn die Hinweise übernommen werden, um die Prüfung nebst Stellungnahme in den Folgejahren „schlanker“ zu halten.	Der Hinweis wird z.K. genommen  Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>  <b>X</b>
1.5	<b>Finanzbehörde / Landesbetrieb Immobilienmanagement u. Grundvermögen (LIG)</b>	25.10.	Die Finanzbehörde begrüßt die Fortschreibung des Wohnungsbauprogramms und die damit verbundene Zielsetzung weiterhin Wohnungsbaupotenziale im gesamten Bezirk aufzuzeigen. Um dem steigenden Wohnraumbedarf und der Erfüllung der Wohnungsbauziele auch in Zukunft gerecht zu werden, bilden die dargestellten Strategien, wie die Entwicklung eines integrierten bezirklichen Entwicklungsrahmens (IBER), die Nachverdichtung, die bauliche Fassung der Magistralen, die Ausnutzung der Lagegunst von ÖPNV-Lagen, der intelligente Flächentausch und die Konversion von Flächen einen wichtigen Bestandteil und werden ausdrücklich unterstützt.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
1.6	<b>BKM (K3, Denkmalamt)</b>	26.10.	(siehe unter 2.6)				

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
1.7	<b>Sozialbehörde</b>	20.10.	<p>Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) nimmt wie folgt Stellung:  Zunächst möchten wir aus aktuellem Anlass auf das WA-Wohnraumversorgungspakets 2030 hinweisen (vgl. Bürgerschaftsdrucksache 22/8805, Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft vom 05.07.2022).</p> <p>Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, in dem auch der Bau öffentlich-geförderter Wohnungen vorgesehen wird, sollte planungsrechtlich gleichfalls zulässig sein, dass Gebäude errichtet werden dürfen, die zunächst als öffentlich-rechtliche Wohnunterkünfte genutzt und später in Wohnraum umgewidmet werden können. Damit kann Versorgungsengpässen in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, die durch eine Steigerung des Zuzugs Schutzsuchender erwartet wird, begegnet werden. Im Bebauungsplan sollten ferner ausreichend Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB – Wohnungen für vordringlich Wohnungsuchende (WA-Wohnungen) mit besonderem Wohnbedarf – getroffen werden. Diese Festsetzungen ermöglichen auch „eingestreute“ WA-Wohnungen und erfassen auch Grundstücke in privatem Eigentum. Bei WA-Wohnungen sollten bei der Wohnungsvergabe alle betroffenen Personengruppen berücksichtigt werden. Dazu gehören neben einer hohen Zahl von Wohnungslosen in öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften auch Frauen in Frauenhäusern, junge Menschen zwischen 18 und 21 Jahren aus Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung („Hier wohnt Hamburgs Jugend“), Menschen mit Behinderungen sowie ältere und pflegebedürftige Menschen. Bei den Wohnungsgrößen sind die Bedarfe der jeweiligen Personengruppe zu berücksichtigen. Aus familienpolitischer Sicht ist insbesondere zu befürworten, wenn – im Zuge von Festsetzungen nach § 9</p>	Dies obliegt den jeweiligen Bebauungsplanverfahren			(x)

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			Abs. 1 Nr. 7 BauGB und auch „eingestreut“ – öffentlich geförderte Wohnungen für Familien und junge Menschen geschaffen werden, die zwar nicht als vordringlich wohnungssuchend anerkannt werden können, es aber dennoch besonders schwer haben, am Wohnungsmarkt eine bezahlbare Wohnung zu finden.				
1.8	<b>BIS</b>	01.11.	Die Behörde für Inneres und Sport stimmt dem Entwurf des Wohnungsbauprogramms Wandsbek 2023 mit Hinweisen zu. Die Aktivitäten des Bezirks Wandsbek zur Erfüllung des „Vertrags für Hamburg – Wohnungsneubau“ werden begrüßt.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
1.9	<b>BSB</b>	21.10.	Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) stimmt dem Entwurf des Wohnungsbauprogramms Wandsbek 2023 zu. Sofern die genannten Potentiale für Wohnungsbau aktiviert werden, ist es wichtig, dass die Behörde für Schule und Berufsbildung frühzeitig einbezogen wird, damit der Bedarf an Schulflächen sichergestellt werden kann. Der langfristige Bedarf an Schulflächen ist in der Bauleitplanung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die bestehenden und die neu aufgenommenen und zukünftigen Potentialflächen im Bereich Tonndorf (Stein-Hardenberg-Str. / Sonnenredder / Zentrum-ZOB / Magistralenentwicklung).	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
1.10	<b>BWFGB</b>	-	Es können nur fristgerecht eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt werden.				
1.11	<b>Fördern &amp; Wohnen (f+w)</b>	09.11.	Es können nur fristgerecht eingegangene Stellungnahmen berücksichtigt werden.				
1.12	<b>Handwerks-Kammer</b>	25.10.	Wir nehmen Bezug auf den Entwurf des Wandsbeker Wohnungsbauprogramms 2023. Grundsätzlich bestehen hinsichtlich der Aufnahme der neuen Potenzialflächen seitens der Handwerkskammer Hamburg keine Bedenken.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>



Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	

## 2. Datenblätter (Steckbriefe)

2.1	<b>Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen (LP, WSB, WoK)</b>	s.o.	<p>S. 22 Wandsbeker Marktstraße 63-65 Für einen Großteil der Fläche gilt nicht nur der genannte BP Wandsbek 22, sondern auch der BP Wandsbek 59/Marienthal 20 (Textbebauungsplan). Der BP Wandsbek 85 ist zwischenzeitlich eingeleitet worden, die GA hat am 23.09.2022 stattgefunden; dies wäre zu aktualisieren.</p> <p>S. 24 Ellerneck, Feldlerchenweg Sollte eine private Bodenordnung nicht umsetzbar sein, sollte der Einsatz einer Umlegung geprüft werden.</p> <p>S. 25 Stein-Hardenberg-Str./Sonnenredder/Zentrum-ZOB Die BSW bittet um Aufnahme des südlich des Bahnhofs gelegenen Wohnquartiers, das ebenfalls im Rahmenplan untersucht wurde. Dazu könnte die Ellipse vergrößert werden. Ein Anhaltspunkt für die Größe ist die Gebietsabgrenzung des Rahmenplanverfahrens (s. Anlage 2). Die Flächen auf den Seiten 64 f. können ebenfalls in der Fläche auf S. 25 zusammengefasst werden. Zu gegebener Zeit, d.h. nach Vorlage einer konkreten Planung, sollte geprüft werden, ob einzelne Teilflächen am zweckmäßigsten durch Umlegung oder vereinfachte Umlegung neu geordnet werden könnten.</p> <p>S. 27 Meiendorfer Straße 47 Der dort geltende BP ist Rahlstedt 26, nicht Rahlstedt 16. Die Abgrenzungen der Fläche auf der mittleren und der rechten Abbildung stimmen nicht überein, diese sollten angepasst werden.</p> <p>S. 29 Weißenseestraße Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Abgrenzung der Potenzialfläche so kleinflächig erfolgt und nur</p>	<p>Der Steckbrief wird diesbezüglich ergänzt</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend angepasst. Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>(X)</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>		<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>
-----	---------------------------------------------------------------	------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	--	-------------------------------------------------

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>zwei Gebäude umfasst. Es sollte geprüft werden, ob in der bestehenden Siedlung weitere (Nachverdichtungs-)Potenziale gegeben sind. Bitte in der Rubrik „Restriktionen/Bemerkungen“ ergänzen: „Liegt im ehemaligen Fördergebiet des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) Hohenhorst“.</p> <p>S. 30 Wilmersdorfer Straße Die zulässige Geschossigkeit nach geltendem Planrecht ist nicht korrekt wiedergegeben (im Text steht „eingeschossig“, obwohl W2o eine zweigeschossige Bebauung erlaubt). Auf einem Streifen entlang der Straße gilt der TB 380 von 1957, der dort von Bebauung freizuhaltende (Vorgarten-)Flächen festsetzt, dies sollte ergänzt werden. Bitte in der Rubrik „Restriktionen/Bemerkungen“ ergänzen: „Liegt im ehemaligen Fördergebiet des Rahmenprogramms Integrierte Stadtteilentwicklung (RISE) Hohenhorst“.</p> <p>S. 31 Harksheider Straße 12 Die zulässige Geschossigkeit nach geltendem Planrecht ist nicht korrekt wiedergegeben (im Text steht „eingeschossig“, obwohl im Plan WA II o festgesetzt ist). Die Abgrenzungen der Fläche auf der mittleren und der rechten Abbildung stimmen nicht überein, diese sollten angepasst werden.</p> <p>S. 32 Immenstieg, Immenkoppel Da die Gebäude auf den beiden westlichen Baufeldern bereits errichtet sind, erscheint die Aufnahme aller drei Teilflächen in das Wohnungsbauprogramm nicht sinnvoll. Faktisch liegt nur bei der östlichen Teilfläche ein bauliches Potenzial vor. Es sollte im Steckbrief zudem der recht umfangreiche Baumbestand auf dieser Fläche erwähnt werden.</p> <p>S. 33 Frahmreder 55</p>	<p>Der Steckbrief wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>(X)</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>(X)</b></p>		<p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Die Fläche liegt im Geltungsbereich der Änderung des Baustufenplans Sasel zur Umstellung von besonders geschützten Wohngebieten nach BPVO in reine Wohngebiete nach BauNVO. Dies könnte ggf. im Steckbrief erwähnt werden. Die Abgrenzungen der Fläche auf der mittleren und der rechten Abbildung stimmen nicht überein, diese sollten angepasst werden.</p> <p>S. 34 Stüffelring Bei der Beschreibung des geltenden Planrechts sollte dargestellt werden, dass für die eigentliche Potenzialfläche keine Baugrenzenfestsetzung besteht. Die jetzigen Formulierungen suggerieren, dass hier Baurecht für Wohnungsbau besteht, die Fläche selbst ist jedoch als Stellplatzfläche festgesetzt.</p> <p>S. 40 Hasselbrookstr. 6 / Conventstr. 24-30 Bitte in der Rubrik „Restriktionen/Bemerkungen“ ergänzen: „Liegt im Gebiet der Sozialen Erhaltungsverordnung (SozErhVO) Eilbek. Sollte bestehender Wohnraum von den Planungen betroffen sein, wäre eine Genehmigung nach der SozErhVO erforderlich.“</p> <p>S. 48 Brauhausviertel Die Abgrenzungen der Fläche auf der mittleren und der rechten Abbildung stimmen nicht überein, diese sollten angepasst werden.</p> <p>S. 52 Königsländer Quartier Die BSW regt an, dass bei der Schaffung von neuem Planrecht frühzeitig die Möglichkeit in den Blick genommen wird, Teilbereiche ggf. durch Umlegung neu zu ordnen. Im Übrigen wird bzgl. dieses Steckbriefes auf die Stellungnahmen der BSW zu den beiden letzten Wohnungsbauprogrammen verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>	<p>(x)</p> <p>(x)</p> <p>x</p> <p>(x)</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>S. 57 Walddörferstr. 249 Baubeginn wird nicht ab 2023 möglich sein, da eine rückwärtige Anbindung des Grundstücks für Stellplätze erforderlich ist. Diese Anbindung wird erst mit Herstellung der Schule ca. 2026 möglich sein. Nach fertiggestellter Schulplanung 2024 können voraussichtlich die konkretisierenden Planungen für den Wohnungsbau und anschließend evtl. vorgezogene Maßnahmen erfolgen.</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
		<p>S. 58 Wandsbeker Allee 53-55 Der Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus sollte mind. 35% betragen</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
		<p>S. 64 Stein-Hardenberg-Str. (östl. HNr. 40) Siehe Anmerkungen zu S. 25 Stein-Hardenberg-Str./Sonnenredder/Zentrum-ZOB</p>	(s.o.)			
		<p>S. 65 Stein-Hardenberg-Str./Sonnenweg Siehe S. 25 Stein-Hardenberg-Str./Sonnenredder/Zentrum-ZOB</p>	(s.o.)			
		<p>S. 76 Öjendorfer Damm 79ff. Lt. Angabe: Positiver Bauvorbescheid vorliegend und Realisierbarkeit/Baubeginn möglich 2022ff. Da noch keine Baugenehmigung vorliegt, ist doch vermutlich eine Realisierbarkeit erst ab 2023ff. möglich.</p>	Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst	<b>(X)</b>		
		<p>S. 83 Berner Heerweg Anteil des öffentlich geförderten Wohnungsbaus sollte mind. 35% betragen.</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
		<p>S. 86 Neusurenland – Berner Heerweg Falls sich der Bauantrag in Prüfung befindet, sollte das vermerkt werden.</p>	Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst	<b>(X)</b>		
		<p>S. 112 Nordlandweg und zu S. 116 Zellerstraße</p>	Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst	<b>(X)</b>		

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			<p>Beide Verfahren mit aktuell gleichem Verfahrensstand bitte prüfen/anpassen und ebenfalls Jahr der Realisierbarkeit beider Verfahren prüfen.</p> <p>S. 119 Flughafenstr. 89 Zu Verfahrensstand: lt. aktueller Konfliktliste: TöB-Beteiligung für 4. Quartal 2022 geplant, bitte aktualisieren.</p> <p>S. 121 Dorfkoppel Baugenehmigung erteilt (2018). Ist diese noch gültig?</p> <p>S. 122 Heegbarg 10 Bitte Umgriff in den Plandarstellungen überprüfen. Die Potenzialfläche befindet sich östlich neben dem Bürogebäude.</p> <p>S. 126 Wentzelplatz 5-9 Bauantrag zwischenzeitlich genehmigt?</p> <p>S. 131 Farmsener Landstr. 75 Bauantrag zwischenzeitlich genehmigt?</p> <p>S. 135 Lohe Konkreten Stand vorhabenbezogenen B-Planverfahrens Duvenstedt 18 bitte ergänzen.</p>	<p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend ergänzt</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p>	(X)		
2.2	<b>Behörde f. Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA)</b>	s.o.	<p><b>Neue Flächen:</b> Dammwiesenstraße 10: Ergänzungen unter dem Punkt „Restriktionen/Bemerkungen“ VI-Betroffenheit: Eingriffe lösen Kompensationserfordernis aus Freihaltung des rückwärtigen Flurstücks Grundstück grenzt an die Rahlau, 5 m Gewässerandstreifen erhalten</p>	<p>Hinweis: VI = Volksinitiative Stadtgrün Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p>	X		

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Ellerneck, Feldlerchenweg Ergänzung unter dem Punkt „Restriktionen/Bemerkungen“: Geringe Flurabstände zur Grundwasseroberfläche (≤ 2,0 m) sind in den nördlichen Flächen zu beachten.</p> <p>Stein-Hardenberg-Str. / Sonnenredder / Zentrum-ZOB: Ergänzung unter dem Punkt „Restriktionen/Bemerkungen“: Die Gewässerkundliche Messstelle (Nr. 870) im Planbereich gilt es zu erhalten.</p> <p>Durchgrünung des Quartiers gem. Rahmenplan Fokusraum Tonndorf berücksichtigen</p> <p>Die beiden hier befindlichen Unterführungen sind bei Starkregen kritische Schwachstellen und müssen sorgfältig betrachtet werden. Im Rahmen einer Nachverdichtung sind die Auswirkungen eines zusätzlichen Oberflächenabflusses zu evaluieren und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorzusehen.</p> <p>Immenstieg / Immenkoppel Ergänzungen unter dem Punkt „Darstellungen im LaPro“: Grüne Wegeverbindung Ergänzungen unter dem Punkt „Restriktionen und Bemerkungen“: Über Flurstück 5082 verläuft eine Grüne Wegeverbindung gem. LaPro. Diese ist im Rahmen der Nachverdichtung zu berücksichtigen</p> <p>Frahmredder 55 Ergänzungen unter dem Punkt „Restriktionen und Bemerkungen“: Beachtlicher Baumbestand auf dem Flurstück</p> <p><b>Alte Flächen:</b> Seite 48: Wandsbek-Kern/Brauhausviertel Bitte um Erstellung eines Luftschadstoffgutachtens</p> <p>Seite 115: Wiesenredder 85</p>	<p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Dies obliegt dem weiteren Verfahren</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis ist unter „weitere Handlungsschritte“ enthalten</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p></p> <p></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p></p> <p><b>X</b></p>	<p></p> <p></p> <p><b>X</b></p> <p><b>(X)</b></p> <p></p> <p></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>	

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis	
					Ja	Nein		
			<p>Für die vorgesehene Bebauung im Rahmen des B-Planverfahrens Rahlstedt 135 ist eine Änderung des Landschaftsschutzes erforderlich. Das Verfahren wurde bisher noch nicht begonnen.</p> <p>Seite 124: Poppenbüttler Landstr. 1 Die für die Umsetzung des B-Plans Poppenbüttel 45/Wellingsbüttel 18 erforderliche Änderung des Landschaftsschutzes ist zurzeit im Verfahren.</p> <p>Seite 130: Buchenkamp / Eulenkrogstraße Der Landschaftsschutz wurde für den Bebauungsplan Volksdorf 46 bereits aufgehoben, Verordnung vom 15. September 2020 (HmbGVBl. S. 483).</p> <p>Seite 134: Walddörfer, Fiersbarg, Sportplatz BUKEA Hinweis, Prüfung Energiefachbelange</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>				<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>
2.3	<b>BWI</b>		<p>Neue Potenzialflächen Gegen die neu vorgeschlagenen Flächen bestehen aus Sicht der BWI keine grundsätzlichen Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>				<b>X</b>
2.4	<b>BVM</b>	s.o.	<p>Gustav-Adolf-Str. 11, 13, 14, Seite 42, 43 / Am Hohen Feld 17 / Barsbütteler Straße 12-14 / Berliner Platz (EKZ) / Denksteinweg 14-16, Seite 42/43/68/69/71/73 In Höhe der Potenzialflächen ist eine zusätzliche Bushaltestelle auf der Linie 261 (Planungstitel „Gustav-Adolf-Straße 11“) geplant. Ggf. kann diese mit der neuen Wohnbebauung synchronisiert werden. Die Linie 35 ist jetzt im Übrigen die Expressbuslinie X35.</p> <p>Seite 22 Wandsbeker Marktstraße 63 – 65, Quarree Q4, Die Entfernung zur S Wandsbeker Chaussee beträgt ca. 450 m. Im Bereich der Potenzialfläche ist künftig eine Fahrbahnrandhaltestelle „U Wandsbek Markt“ als Entlastung der bestehenden Busanlage vorgesehen.</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Die Hinweise werden z.K. genommen</p>				<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Seite 22/53 Wandsbeker Marktstraße 63 – 65, Quarree Q4/Lengerckestr./Lengerckestieg, Die Potenzialflächen grenzen unmittelbar an die Bahnanlagen der U-Bahnlinie U1. Hinsichtlich geplanter Bebauung in direkter Nachbarschaft zu den U-Bahn-Anlagen der Hochbahn sind insbesondere bautechnische Fragen zur Absicherung des U-Bahnbetriebes sowie der U-Bahn-Anlagen zu klären und zu regeln. Dieses betrifft u. a. Abstände von Baugrubenverbau sowie von Gründungskörpern zur U-Bahnanlage. Für die Planung ist ein ausreichender Schall- und Erschütterungsschutz einzuhalten, und zwar unter der Berücksichtigung des derzeitigen sowie zukünftigen U-Bahn-Verkehrs. Hierbei ist von einer Taktung von 90 Sekunden auszugehen. Einzelheiten insbesondere hinsichtlich Absicherung und Sicherung der U-Bahn-Anlagen sowie des U- Bahnbetriebes sind mit der Hochbahn abzustimmen. Es wird um eine entsprechende Beteiligung der Hochbahn in Folgeverfahren gebeten.</p> <p>Seite 23 Dammwiesenstraße 10, Es werden die Buslinien M27, 167 und 567 genannt. Diese verkehren jedoch im Bereich des ZOB Bf. Tonndorf in ca. 1.000 m Entfernung. Die Potentialfläche befindet sich daher nicht mehr im Einzugsbereich des ZOB Bf. Tonndorf.</p> <p>Seite 24 Ellerneck, Feldlerchenweg, Ca. 350 m nördlich befindet sich die Bushaltestelle Am Pulverhof. Hier verkehrt die M9.</p> <p>Seite 25 Stein-Hardenberg-Straße / Sonnenredder / Zentrum-ZOB, Im Zuge dieser Projektentwicklung sollte aufgrund der direkten Anbindung des Vorhabens an den ÖPNV alternative, klimagerechte Mobilitätsangebote/ -konzepte mitgeplant werden, um den Bedarf und die Anzahl an neuen Stellplätzen sowie das</p>	<p>Dies obliegt dem Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p>			<p><b>(X)</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>



Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>MIV-Aufkommen zu reduzieren. Aufgrund der Nähe zum ZOB Bf. Tonndorf und der Betroffenheit der Belange des Busverkehrs wird bei Entwicklung der Potenzialfläche um eine enge Abstimmung mit dem HVV und den Verkehrsunternehmen gebeten.</p> <p>Seite 25 + 64 Bahnhof Tonndorf,; Für die Flächen im Bereich Tonndorf liegt ein Gemengelage an Planungsideen / -wünschen vor: BE-Fläche der DB für S4, Verlagerungsfläche Busanlage der HHA und städtebauliche Entwicklung des Bahnhofsvorplatzes des OD. Die Planungen des Bezirks an dieser Stelle bedürfen (auch wenn sie erst für 2030ff vorgesehen sind) entsprechend hoher Abstimmung.</p> <p>Seite 26 Jahnkeweg, In ca. 400 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Heukoppel. Hier verkehren die M8 und die 118. Es sind bauzeitliche Einschränkungen im Bereich "Heukoppel" durch den Bau der U 5 zu erwarten.</p> <p>Seite 28 Theodor-Storm-Str. 7-9, In ca. 200 m Entfernung befindet sich die Bushaltestelle Theodor-Storm-Straße, an der die Linie 162 verkehrt. In ca. 500 m Entfernung liegt die Bushaltestelle Amtsstraße, an der Linien M29, 162 und 562 verkehren.</p> <p>Seite 30 Wilmersdorfer Straße 16 – 20, Ergänzend zu den bereits aufgeführten Linien sollten noch die Linien X11, X35, M11, M29 und 162 erwähnt werden, die an der in ca. 600 m Entfernung liegenden Bushaltestelle Potsdamer Straße verkehren.</p> <p>Seite 31 Harksheider Straße 12, Hier ist die in 1.750 m Entfernung liegende S Poppenbüttel aufgeführt. Die Potenzialfläche befindet</p>	<p>Der Hinweis (Anm. Gemengelage) wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>		

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>sich nicht mehr im Einzugsbereich der Schnellbahnhaltestelle.</p> <p>Seite 32 Immenstieg, Immenkoppel, Hier ist die in ca. 1.500 m Entfernung liegende U Fuhlsbüttel Nord aufgeführt. Auch diese Potenzialfläche befindet sich nicht mehr im Einzugsbereich der Schnellbahnhaltestelle. Die Markierung scheint im Lageplan nicht korrekt verortet zu sein, das Gebiet müsste nördlicher liegen.</p> <p>Seite 34 Stüffelring 50 – 52, Hier ist die in ca. 1.500 m Entfernung befindliche U Hoisbüttel aufgeführt. Hier gilt ebenfalls, dass sich die Potenzialfläche nicht mehr im Einzugsbereich der Schnellbahnstation befindet.</p> <p>Seite 44: Hammer Straße, Unter Bemerkungen ist der Hinweis auf ein erforderliches B-Plan-Verfahren gegeben. Das B-Plan-Verfahren läuft bereits. Die Teilfläche liegt im Geltungsbereich des B-Plan-Entwurfs "Marienthal 36". Es sollte hier eine textliche Anpassung vorgenommen werden.</p> <p>Eine Ertüchtigung der bestehenden nördlichen Güterumgehungsbahn (nGUB) sowie ihr zweigleisiger Ausbau (soweit möglich) sind laut Koalitionsvertrag vorgesehen. Hierzu wird derzeit eine Machbarkeitsstudie zur möglichen Nutzung der nGUB für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Rahmen des Dialogforums Schiene Hamburg-Altona durchgeführt. In diesem Sinne kann es sein, dass zumindest Teile dieser Flächen für einen Ausbau der nGUB benötigt werden.“ Der Hinweis auf den potenziellen 2-gleisigen Ausbau ist unter Restriktionen mitzuführen.</p> <p>Ahrensburger Str. 95 ff./Holstenhofweg, Seite 46</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend angepasst</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend aktualisiert</p>	(X)		X
					(X)	X

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		Im Straßenzug Holstenhofweg/ Ölmühlenweg soll künftig eine Buslinie verkehren, die in Höhe der Potenzialfläche eine Haltestelle benötigen würde.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
		Brauhausviertel/Stephanstraße 15 / Wandsbeker Königstraße 62-64, Seite 48/54/59 Die genannte Buslinie 271 besteht nicht mehr.	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP	<b>X</b>		
		Lengerckestr./Lengerckestieg, Seite 53 Im Bereich des rechtsgültigen B-Plans ist eine zusätzliche Bushaltestelle (Planungstitel „Wandsbeker Alleebücke“) vorgesehen.	Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.			<b>X</b>
		Stein-Hardenberg-Straße östl. HNr. 40, Seite 64 Aufgrund der Nähe zum ZOB Bf. Tonndorf und der Betroffenheit der Belange des Busverkehrs wird bei Entwicklung der Potenzialfläche um eine enge Abstimmung mit dem HVV und den Verkehrsunternehmen gebeten.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
		Stein-Hardenberg-Straße/Sonnenweg, Seite 65 Für eine künftige Buslinie ist eine Haltestelle im Bereich der Potenzialfläche (bzw. zwischen Sonnenweg und Euckenstraße) erforderlich.	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP			<b>X</b>
		Vom-Berge-Weg, Seite 88 Bei Entwicklung der Potenzialfläche ist im Zusammenhang mit der Neuplanung Überliegebereich/Kehre Busverkehr U Farmsen eine Abstimmung notwendig.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
		Am Stühm Süd Nr. 63-67, Seite 89 Buslinie 173 ist nicht mehr aktuell. Stattdessen Metrobuslinie 18.	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP	<b>X</b>		
		Buschrosenweg 93-95, Seite 91 Buslinien 37 und 173 sind nicht mehr aktuell. Stattdessen Metrobuslinie 18.	Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.	<b>X</b>		
		Fabriciusstr. 4-8/Bramfelder Chaussee 5 ff.Seite 92				

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Buslinien 37, 166 und 173 sind nicht mehr aktuell. Stattdessen Metrobuslinie 18. In der Bramfelder Chaussee ist eine Neuordnung der Haltestelle bei einem anstehenden Umbau vorgesehen. Die Haltestelle Heinrich-Helbing-Straße könnte durch zwei Haltestellen Höhe Fabriciusstraße und Höhe Hellbrookkamp ersetzt werden.</p> <p>Ilenkruut (neben Hausnummer 43), Seite 94 Buslinien 37, 166 und 173 sind nicht mehr aktuell. Stattdessen Metrobuslinie 18.</p> <p>Moosrosenweg, Seite 95 Buslinien 37, 166 und 173 sind nicht mehr aktuell. Stattdessen Metrobuslinie 18.</p> <p>Mützendorpsteed, Seite 96 Buslinie 173 sind nicht mehr aktuell. Stattdessen Metrobuslinie 18.</p> <p>Borchertring 34-38, Seite 98 Im Borchertring wird eine Buslinie geplant, die im Bereich der Potenzialfläche ihre Endhaltestelle hätte.</p> <p>Alter Zollweg, Seite 105 Die Buslinie 271 besteht nicht mehr, stattdessen verkehrt dort die Metrobuslinie 16. Im Bereich der Potenzialfläche ist eine zusätzliche Bushaltestelle (Planungstitel „Althagener Weg“) vorgesehen.</p> <p>EKZ Großlohering, Seite 107 Statt der Metrobuslinie 9 verkehrt hier mittlerweile die Metrobuslinie 26. Die Potenzialfläche ist mit den Belangen des Busverkehrs (Kehre, Haltestellen) abzustimmen.</p> <p>Hegeneck/Kielkoppelstraße/Schwarzenbeker Ring/Wiesenredder 85, Seite 108/110/113/115</p>	<p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert. Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert. Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p>	<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>		<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			<p>Die Linie 35 ist mittlerweile die Expressbuslinie X35 und die Stadtbuslinie 164 wurde durch die Stadtbuslinie 562 ersetzt.</p> <p>Poppenbütteler Landstraße 1, Seite 124 Im Straßenzug Wellingsbütteler Weg/Poppenbütteler Landstraße wird eine Buslinie geplant mit Haltestellen Höhe Poppenbütteler Landstraße 20 und Rehmkoppel</p> <p>Wentzelplatz 5-9, Seite 126 Die Busanlage S Poppenbüttel benötigt eine Erweiterung/Entlastung im direkten Umfeld. Eine Abstimmung ist unbedingt angeraten.</p> <p>Fiersberg/Fiersberg, Sportplatz, Seite 133, 134 Auch wenn nicht unmittelbar vorgesehen, sollte in der Straße Fiersberg bei weiterer Nachverdichtung in diesem Bereich Busverkehr möglich bleiben.</p>	<p>Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p>	X		X
2.5	<b>Finanzbehörde / Landesbetrieb Immobilienmanagement u. Grundvermögen (LIG)</b>	s.o.	<p><b>Ellerneck, Feldlerchenweg</b> Enger Austausch zum B-Plan To35 zwischen LIG, BA W und Erbbauberechtigten.</p> <p><b>Stein-Hardenberg-Str. / Sonnenredder / Zentrum-ZOB</b> Gekoppelt mit der Stein-Hardenberg-Str. östl. Nr. 40. Abschluss des Rahmenplans Tonndorf.</p> <p><b>Theodor-Storm-Straße 7-9</b> Tippfehler: „Theodor-<del>Strom</del>-Straße 7-9“</p> <p><b>Treudelberg</b> Landwirtschaftliche Fläche (Flurstück 3561) Grenz an die Straße. Kleine Teile vom Flurstück 6998 und</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Steckbrief wird entsprechend korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			X
					X		X

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			<p>873 in VV-Straßenbau sind vermietet an Privatperson.</p> <p><b>Am-Stühm-Süd</b> Ergänzung: Bauvorbescheid liegt vor (25.10.2021). Auf dem Grundstück „Am Stühm-Süd 63-65“ sollen 114 Wohneinheiten und eine Kita entstehen (72 frei-finanzierte WE und 42 WE im 1. Förderweg, davon 5 WA-Wohnungen).</p>	Der Steckbrief wird entsprechend aktualisiert.	X		
2.6	<b>BKM (K3, Denkmalamt)</b>	s.o.	<p>Die Stellungnahme des vergangenen Jahres zum Steckbrief <i>Kielkoppelstraße</i> wurde nicht umgesetzt.</p> <p><b>VORHANDENE POTENZIALFLÄCHEN:</b> Kielkoppelstraße Bei der benachbarten Ev.-Luth. Dankeskirche (Kielkoppelstraße 51, 53) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBI S.142)) um ein geschütztes Denkmalensemble. Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig. Wie bereits in der Stellungnahme zum Wohnungsbauprogramm 2022 erwähnt, ist der Umgebungsschutz zwingend zu beachten. Wir bitten um einen entsprechenden Vermerk im Flächensteckbrief.</p> <p><b>NEUE POTENZIALFLÄCHEN:</b> Wandsbeker Marktstraße 63, 65, Quarree Q4 Beim Kaufhaus (Wandsbeker Marktstraße 63, 65) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBI S.142)) um ein geschütztes Baudenkmal. Gemäß § 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig. Dies betrifft auch Umnutzungen (S.4, GrobAbstimmungspapier). Wir bitten um einen entsprechenden Vermerk im Flächensteckbrief.</p> <p>Stein-Hardenberg-Str. / Sonnenredder / Zentrum-ZOB</p>	<p>Der Hinweis wurde in 2021 lediglich z.K. genommen, da dieser keine einschränkenden Auswirkungen für das Potential darstellte</p> <p>Der Hinweis wird unter Bemerkungen aufgenommen</p> <p>Der Hinweis wird unter Bemerkungen aufgenommen</p>	(X)		

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			Beim angrenzenden Objekt Stein-Hardenberg-Straße 68 (Tonndorfer Kirche, konstituierender Teil des Ensemble Tonndorfer Kirche mit Gemeindehaus/Pastorat) handelt es sich gemäß § 4 DSchG (Denkmalschutzgesetz vom 5. April 2013 (HmbGVBl S.142)) um ein geschütztes Baudenkmal. Gemäß §§ 8, 9, 10, 11 DSchG sind Veränderungen genehmigungspflichtig. Die denkmalrechtlichen Belange sind zu beachten, insbesondere kommt hier der gesetzliche Umgebungsschutz zum Tragen. Wir bitten um einen entsprechenden Vermerk im Flächensteckbrief.	Der Hinweis wird unter Bemerkungen aufgenommen	X		
2.7	Handwerks-Kammer	s.o.	Zu der Potenzialfläche „Stein-Hardenberg-Str. / Sonnenredder / Zentrum- ZOB“ haben wir allerdings folgende Anmerkungen: In dem Bereich der Kerngebiete entlang der Tonndorfer Hauptstraße bzw. des Sonnenwegs sind ebenfalls Handwerksbetriebe angesiedelt. In der Tonndorfer Hauptstraße 47 ist, gem. den Angaben in unserer Handwerksrolle, ein Installateur und Heizungsbauer ansässig. Die Betriebe und dessen Fortbestand sind bei allen Entwicklungen umfassend zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte in dem Feld „Derzeitige Nutzung/ Bestand“ ein Hinweis auf die gewerblichen Nutzungen ergänzt werden.	Der Hinweis wird z.K. genommen  Der Steckbrief wird diesbezüglich entsprechend ergänzt			X
<b>3. Tabelle</b>							
3.1	BVM	s.o.	In der tabellarischen Übersicht ab Seite 138 sollte bei > 100 WE unter "weitere Handlungsschritte" der generelle Hinweis auf ein Mobilitätskonzept / eine verkehrstechnische Untersuchung mit aufgenommen werden.  - Ebenfalls sollte der generelle Hinweis in der Tabelle mit aufgenommen werden, dass im Einzugsbereich von Schnellbahnhaltestellen ein reduzierter Stellplatzschlüssel maßgeblich sein sollte.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt, ein Hinweis im Steckbrief wird als ausreichend erachtet  Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine pauschale Abminderung unter dem Vorbehalt des konkreten Vorhabens steht  Der Hinweis wird z.K. genommen, muss aber		X	X





Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>von Grobabstimmungen von BSW und BUKEA gefällt. Auch ersetzt diese Stellungnahme inhaltlich nicht die Stellungnahmen laufendender oder anstehender Bebauungsplan- Verfahren (B-Plan Verfahren).</p> <p><b>1.1 Grünes Netz und Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ (Drs. 21/16980) / Vertrag für Hamburgs Stadtgrün (Drs. 21/01547)</b></p> <p>Das „Grüne Netz Hamburgs“ ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Es dient neben der Funktion als landschaftsorientiertes Gliederungselement des Siedlungsraumes als städtischer Erholungsraum, als ökologisch wirksame Biotopvernetzung, als stadtklimatischer Schutz- und Entwicklungsraum und als grüne Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr. Im April 2019 haben die Regierungsfractionen SPD und Grüne eine Vereinbarung mit der Volksinitiative „Hamburgs Grün erhalten“ geschlossen (Drucksache 21/16980 vom 24. April 2019, beschlossen am 08. Mai 2019). Die Vereinbarung zielt auf den Erhalt und die Sicherung des Stadtgrüns, um einerseits die naturschutzfachlichen Werte und andererseits die Lebensqualität der Hamburgerinnen und Hamburger zu fördern. Darüber hinaus wurde der Abschluss eines Vertrages für Hamburgs Stadtgrün zwischen Senatsbehörden und den Bezirken sowie anderen städtischen Trägern der Grünentwicklung (Drucksache 21/01547 vom 17. Juni 2021, beschlossen am 22. Juni 2021) vereinbart. Mit dem Vertrag verpflichten sich die Vertragspartner auf eine eigenverantwortliche und aktive Umsetzung der folgenden wesentlichen Ziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Flächenkulisse des Grünen Netzes Hamburg in der inneren Stadt bis einschließlich des 2. Grünen Ringes künftig von Bebauung freizuhalten, wobei einschränkende Hinweise zu beachten sind und das Grüne Netz weiterzuentwickeln sowie:</li> </ul>	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur
				Ja	Nein	Kenntnis
		<p>- den vorhandenen Bestand an öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen grundsätzlich nicht für bauliche Entwicklung in Anspruch zu nehmen</p> <p>- Darüber hinaus wurde im Vertrag mit den beteiligten städtischen Unternehmen eine verstärkte Gebäudebegrünung vereinbart.</p> <p>Bei sämtlichen Projekten sind daher die o.g. Druck-sachen zu beachten. Minimierung von Flächenver-siegelung, Grünerhalt, Verbesserung der Naturqua-lität sind stärker zu beachten. Bei der Entwicklung neuer Quartiere sind regelhaft neue öffentliche Grünanlagen zu schaffen, sofern sie nicht direkt an öffentlichen großen Parkanlagen liegen.</p> <p><b>1.2 Qualitätsoffensive Freiraum</b> Weiterhin soll die Entwicklung neuer Wohnungs-bauflächen mit der Verbesserung von Freiraumqua-litäten, der sog. „Qualitätsoffensive Freiraum“ erfol-gen. Der strategische Planungsansatz steht dafür, Freiraumqualitäten auch in einer kompakter wer-denden Stadt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Bauliche Verdichtung soll immer mit einer Verbes-erung der Qualitäten von öffentlichen und privaten Freiräumen in den Quartieren einhergehen, um gleichzeitig einen „grünen Mehrwert“ für alle zu er-zielen. Angestrebt wird eine urbane Dichte mit ho-her Freiraumqualität.</p> <p>Die Einbindung neuer Wohnquartiere in das „Grüne Netz“ Hamburg und die „Qualitätsoffensive Frei-raum“ sind wesentliche Qualitätsmerkmale für eine nachhaltige Wohnstandort-Entwicklung. Sie sind mehr denn je als wichtige Faktoren in das Woh-nungsbauprogramm einzubeziehen und deshalb auch in der Einführung bzw. den Zielsetzungen an-zuführen.</p> <p><b>1.3 Dach- und Fassadenbegrünungs-Strategie</b> Die Anpassung an die Folgen des Klimawandels ist neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen zentrales Ziel der Klimapolitik des Senats und die</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Etablierung von Gründächern bleibt daher ein wichtiges Ziel.</p> <p>Mit der Drs. 20/11432 (Gründachstrategie für Hamburg – Zielsetzung, Inhalt und Umsetzung) hat sich Hamburg seit 2014 verpflichtet, im Rahmen der klimagerechten Stadtentwicklung, die die Zielsetzungen der Klimafolgenanpassung und des Klimaschutzes verfolgt, die Gründachfläche in Hamburg erheblich zu erhöhen. Bei jedem Verfahren (B-Plan, Bau- und Plangenehmigung) soll geprüft werden, ob eine intensive oder extensive Dachbegrünung bei den jeweiligen Bauvorhaben umsetzbar ist. Besonderer Wert liegt dabei auf der Erhöhung der Lebensqualität, durch die Erschließung von Dachflächen als nutzbare Freiräume (Freizeit-, Sport- und Spielflächen, Naturerlebnis, Ruhezone, soziales Miteinander). Bis Ende 2024 unterstützt der Senat den freiwilligen Bau von Gründächern mittels der Hamburger Gründachförderung. Alle geeigneten Dachflächen sollen gemäß Hamburger Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG § 16 (1)) möglichst in Kombination von Gründächern mit Photovoltaikanlagen genutzt werden.</p> <p>Die Leitkriterien der energetischen Sanierung öffentlicher Gebäude (Drs. 2019/2810 Pkt. 1.4.3) sehen vor, dass die FHH ihre Vorbildfunktion wahrnehmen und ihren Beitrag zum Bau von Gründächern auf öffentlichen Gebäuden leisten - und so hohe ökologische, wirtschaftliche und innovative Standards in die Stadtentwicklung einbringen wird. Entsprechend den Zielsetzungen der ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes Drs. 21/19200 und der Koalitionsvereinbarung (22. Leg.) sollen Gebäude in der Stadt auch mit Fassadenbegrünung versehen werden, um die positiven Auswirkungen auf das Lokalklima und den Stadtraum umfänglich auszuschöpfen. Seit dem 01. Juni 2020 sind Fassadenbegrünungen im Programm „Hamburger Gründachförderung“ daher förderfähig. Der Zeitraum des Förderprogramms ist bis Ende 2024</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>angesetzt. Informationen sind im Hamburger „Handbuch Grüne Wände“ (download unter <a href="http://www.hamburg.de/broschueren">www.hamburg.de/broschueren</a>) zu finden.</p> <p>Im Bündnis für das Wohnen in Hamburg für die 22. Legislaturperiode wurde unter Punkt 4.7 und 4.11 Dach- und Fassadenbegrünung als Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel vereinbart. Die Wohnungsverbände werden auf ihre Mitglieder einwirken, bei Neubauvorhaben und Bestandssanierungen vermehrt Dach- und Fassadenbegrünungen – auch in Kombination mit Solaranlagen – umzusetzen.</p> <p><b>1.4 Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm</b> Falls Änderungen erforderlich sind, sollte dies unter Handlungsschritte mitaufgenommen werden (nicht alle Flächen sind daraufhin geprüft worden).</p> <p><b>1.5 Landschaftsschutz</b> Unter dem Gliederungspunkt „Restriktionen“ sollte aufgeführt werden, ob die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Allein die Auflistung unter Landschaftsprogramm ist nicht ausreichend, da im Landschaftsprogramm auch geplante Landschaftsschutzgebiete mit dargestellt werden, eine Unterscheidung gibt es hier nicht. Die Darstellung entspricht nicht immer dem aktuellen Stand. Falls Änderungen erforderlich sind, sollte dies unter „Handlungsschritte“ mitaufgenommen werden.</p> <p><b>1.6 Arten- und Biotopschutz</b> Der gesetzliche Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist bei jedem Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt neben Neubau auch bei Sanierung oder Umbau von Gebäuden im Bestand als auch bei Rückbauvorhaben sowie bei Gehölzrodungen mit potenziellen Quartieren (z.B. Höhlungen).</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p> <p>Die Steckbriefe werden diesbezüglich entsprechend aktualisiert</p>	(x)		X

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Ein besonders hohes Potenzial an Fledermausquartieren besteht bei alten Gebäuden z.B. Kirchen sowie bei erhaltenswertem Baumbestand (vgl. <i>Meiendorfer Str. 47-47a, Thomaskirche</i>).</p> <p>Zur Vermeidung von naturschutzrechtlichen Beeinträchtigungen durch umweltschädliche Lichtemissionen im Sinne von § 13 ff und § 44 BNatSchG sind künstliche Lichtquellen insbesondere fledermaus-, vogel- und insektenschonend zu gestalten.</p> <p>Zudem ist grundsätzlich der gesetzliche Biotopschutz nach § 30 BNatSchG zu berücksichtigen, entsprechende Flächen sind zwingend von Bebauung freizuhalten und im Sinne des Naturschutzes zu entwickeln.</p> <p>Bedeutenden und erhaltenswerten Gehölzbestände, die als Lebensraum für Flora und Fauna eine bedeutende Rolle spielen, wie zum Beispiel auf der Fläche <i>Ellerneck/Feldlerchenweg</i>, sind zu erhalten und sollten nur auf der ggf. bereits versiegelten Fläche umgestaltet werden.</p> <p>Des Weiteren sind bereits festgesetzte Ausgleichsflächen die sich z.B. auf den Flächen <i>Fiersbarg (Sportplatz)</i> und <i>Kirchenkoppel</i> oder wie bei der Fläche am <i>Wiesenredder 85</i> angrenzend befinden zu berücksichtigen und ebenfalls von Bebauung freizuhalten.</p> <p>Im Zuge der Stärkung der Biodiversität im urbanen Gebiet im Sinne der Bürgerschaftsdrucksache 21/16980 sind bei Planungen moderne Ansätze zu verfolgen, die den Biotopwert der betroffenen Flächen mindestens halten oder im Idealfall stärken. Dies beinhaltet auch die Förderung der Artenvielfalt im besiedelten Bereich (z.B. durch Animal-Aided Design oder ähnliche Planungsansätze). Bei anstehenden städtebaulichen, architektonischen oder freiraumplanerischen Wettbewerben und der Aufstellung dieser ist die BUKEA/N3 zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p><b>1.7 Gewässerschutz</b>  Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den RISA-Kriterien weitgehend vor Ort zu belassen. Zur Vermeidung von Missständen bei der Niederschlagswasserableitung ist die Regenwasserbewirtschaftung im Plangebiet vorzunehmen. Für die Versickerung von Niederschlagswasser geeignete Flächen sind zu kennzeichnen. RISA-Aspekte sind u.a. durch Dachbegrünungen, Rückhaltung des Niederschlagswassers und Mitnutzung von Flächen bei Starkregenereignissen in die Planungen einzubinden.  Für Flächen, die an Gewässern liegen, sind naturnahe Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m Breite zu erhalten bzw. herzurichten. Eine offene Oberflächenentwässerung ist einer verrohrten vorzuziehen. Niederschlagswassereinleitungen dürfen nicht zu hydraulischem Stress oder stofflichen Belastungen im Gewässer führen. § 30 geschützte Biotope gemäß Bundesnaturschutzgesetz dürfen keinen erheblich negativen Auswirkungen ausgesetzt werden.  Für Flächen in Überschwemmungsgebieten oder solche, deren Oberflächenentwässerung in ein Überschwemmungsgebiet führt, ist sicherzustellen, dass sich durch die zukünftige Versiegelung keinerlei negative Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet ergeben werden.</p> <p><b>1.8 Erschließung-Entwässerung:</b>  Um die abwassertechnische Erschließung der Plangebiete sicherzustellen, ist die notwendige Planung der Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung frühzeitig einzubeziehen. Angesichts fortschreitender Nachverdichtungen und einer klimawandelbedingten Zunahme von Starkregenereignissen ist ein nachhaltiges Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung der öffentlichen wie auch der privaten Flächen zu erstellen. Regelungen müssen quar-</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ein Wohnungsbaupotenzial stellt in einer Frühphase noch keine Aussage über die Form der Bebauung dar</p> <p>Dies obliegt dem Baugenehmigungsverfahren.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p>			X
						X
						(X)
						X

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>tiersbezogen im Vorwege von Planverfahren entwickelt werden; Flächenkapazitäten (für Versickerung, Verdunstung, Rückhaltung, Speicherung, Regenwassernutzung und zur Starkregenvorsorge) müssen geplant und vorgehalten werden.</p> <p>Sollte die Einleitungsmenge für Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen durch HamburgWasser oder in ein oberirdisches Gewässer durch die zuständige Wasserbehörde begrenzt werden, sind ausreichende Rückhalteeinrichtungen von vornherein vorzusehen.</p> <p>In Bezug auf Starkregenvorsorge sind in auch die Zuflüsse aus Oberliegerbereichen und Veränderungen der Unterliegersituation durch einen erhöhten Abfluss zu berücksichtigen. Ein wichtiges Hilfsmittel für die Beurteilung der Gefahrenlage bei Starkregenereignisse ist die in 2021 veröffentlichte Starkregenhinweiskarte der Stadt Hamburg. Diese ist bei der Planung zu berücksichtigen. Für die neuen Flächen dieses Wohnungsbauprogrammes wurden diesbezüglich bereits erste Voreinschätzungen vorgenommen (siehe unten).</p> <p>Dadurch ggfs. entstehende, zusätzliche Flächenbedarfe für notwendige Rückhaltung- und Retentionsflächen sind entsprechend den Zielsetzungen der RegenInfraStrukturAnpassung (RISA) bereits in den ersten Planungsphasen (Funktionplan/Masterplan) zu berücksichtigen.</p> <p><b>1.9 Energie und Klimaschutz</b></p> <p>Der Hamburger Senat hat im Dezember 2019 mit der Ersten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan als Ziel festgelegt, die CO2-Emissionen bis 2030 um 55 % und bis 2050 um mind. 95 % ggü. 1990 zu reduzieren, um Klimaneutralität zu erreichen. Er verfolgt das Zielbild einer Climate Smart City. Im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 24. März 2021 („Klimaschutz-Beschluss“) sowie aufgrund der anschließenden Nachbesserun-</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Dies obliegt dem jeweiligen weiteren Verfahren.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber kein Inhalt des bezirklichen WBP</p>			<p>X</p> <p>(X)</p> <p>X</p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur
				Ja	Nein	Kenntnis
		<p>gen des Bundes-Klimaschutzgesetzes werden aktuell im Rahmen der Zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplan die Klimaschutzziele fortgeschrieben. Die Ziele spiegeln sich in den integrierten Klimaschutzkonzepten der Bezirke wider [...]. Entsprechende Handlungsmaximen müssen sich in den Prozessen aller Flächenentwicklungen nach den bezirklichen Wohnungsbauprogrammen wiederfinden und – wo sinnvoll möglich – auch mit einer Betrachtung der Chancen für besonders effizienten und wirtschaftlichen Klimaschutz unter Einbezug des jeweils betroffenen Quartiers einhergehen [...]. Das Amt Energie und Klima bittet darum, im allgemeinen Teil des Entwurfes des Wohnungsbauprogramms 2023 den vorstehenden Text aufzunehmen. Dafür wird die Einfügung auf Seite 10 (Abschnitt „Umsetzung des Hamburger Klimaplan“, als Ersatz des ersten Absatzes) des Entwurfes vorgeschlagen. Hierdurch wird dann auch der im ersten Satz des Abschnitts enthaltene, fehlerhafte Zielwert für die CO2-Emissionsreduzierung im Jahr 2030 (55 % statt 50 % sind korrekt) korrigiert. Wegen der engen Beziehung zwischen Wohnungsbau, Klimaschutz und Wärmewende, dem fortschreitenden Klimawandel, des großen politischen Drucks und der Dringlichkeit eines deutlich beschleunigten Handelns aller Akteure sollte das Thema rechtzeitig in den Prozess eingespeist werden.</p> <p><b>1.10 Lärmbekämpfung</b> Hinsichtlich des Bereiches Lärmbekämpfung wird aufgrund der bestehenden Wohnungsbaupolitik die Lösung der Lärmproblematik bei innerstädtischer Verdichtung schwieriger. Es wird gebeten, darauf hinzuweisen, dass Flächen nach eingehender Fachprüfung in den nachfolgenden Verfahren (u.a. Bebauungsplanung) auch wieder herausgenommen werden können bzw. müssen, wenn Belange dagegenstehen.</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen Dies obliegt dem jeweiligen weiteren Verfahren.			<b>X</b>



Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p><b>1.11 Luftreinhaltung</b> (siehe oben unter 1.2) [Fortsetzung]... <i>Bauliche Verdichtungen, insbesondere eine geschlossene Randbebauung an vielbefahrenen Straßen, führen zu einer zunehmenden Verschlechterung der lokalen Durchlüftungsverhältnisse. Die hierdurch regelhaft hervorgerufene Erhöhung der lokalen Immissionsbelastung durch Anreicherung der Schadstoffkonzentration kann in Kombination mit einer möglichen Zunahme der motorisierten Verkehre noch verstärkt werden. Diesen Effekten ist frühzeitig im Planungsprozess, z.B. mit geeigneten Durchlüftungskonzepten, entgegenzuwirken. Bei einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit ist mit Klagen Dritter und ggf. auch mit der Einleitung eines weiteren EU-Vertragsverletzungsverfahrens zu rechnen.</i> <i>Vor diesem Hintergrund weist die BUKEA darauf hin, dass die Belange der Luftreinhaltung frühzeitig in allen für die Luftqualität relevanten Planungen, wie z.B. der Bauleitplanung, zu berücksichtigen sind. Planungskonzepte und Planvorhaben sind sorgfältig hinsichtlich möglicher Vorbelastungen mit Luftschadstoffen im Plangebiet zu prüfen und Verschlechterungen der Luftqualität sind zu vermeiden.</i></p> <p><b>1.12 Bodenschutz</b> Die Belange des Bodenschutzes und der Altlasten werden von den bezirklichen Dienststellen (BA/VS 3) im Rahmen der bezirksinternen Abstimmung in das Wohnungsbauprogramm eingebracht. BA/VS 3 ist daher am Verfahren zu beteiligen. Zur Reduzierung der Flächenversiegelung sind versiegelte Flächen auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Wenn möglich sollte auf wasserdurchlässige Alternativen – wie z.B. Rasengittersteine – ausgewichen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen Dies obliegt dem jeweiligen weiteren Verfahren.</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen Dies obliegt dem jeweiligen weiteren Verfahren.</p>			X
						X



Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die konkreten verkehrlichen Belange sind grundsätzlich in der Beteiligung zu weiteren Planungsschritten – wie Bauleitplanung und Baugenehmigungsverfahren – abzustimmen.</li> <li>- Magistralen bedeuten in der Einzelfallbetrachtung ggf. die Sicherung oder Freihaltung von zusätzlicher Straßenverkehrsfläche für einen anforderungsgerechten, regelkonformen Ausbau der Nebenflächen. Die BVM ist an vorgesehenen Bauvorhaben entlang der Magistralen frühzeitig zu beteiligen.</li> <li>- Die Führung der Velorouten sowie die Möglichkeiten zur Schaffung neuer StadtRAD-Stationen als auch – speziell in der Nähe von Schnellbahnhaltestellen – B+R-Standorten sind bei allen erkannten Potentialflächen mitzudenken.</li> <li>- Im Falle von Potentialflächen über 100 WE sollten unserer Ansicht nach Verkehrsuntersuchungen vorgesehen und Mobilitätskonzepte erstellt werden. Dabei sollte auf eine gute ÖPNV Anbindung und gute Qualität der Langsamverkehre geachtet werden. Ebenso sollten Angebote für Sharing Systeme und Radabstellanlagen mitgedacht werden.</li> <li>- Analog zum Rahmenplan Steilshoop-Nord und Tonndorf sollte grundsätzlich bei allen Projekten im Kern Wandsbek auch ein entsprechender Hinweis auf den beauftragten Rahmenplan Wandsbek Zentrum erfolgen (Beispiel Quarree, Knutzenweg u.a.).</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber nicht Inhalt des WBP</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber nicht Inhalt des WBP</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen, ist aber nicht Inhalt des WBP</p> <p>Der Steckbrief wird diesbezüglich ergänzt</p>			<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>
4.5	<b>Finanzbehörde / Landesbetrieb Immobilienmanagement u. Grundvermögen (LIG)</b>	s.o.	Gemäß der aktuellen Bodenpolitik ist der LIG insbesondere dazu aufgefordert, städtischen Grundbesitz vorzugsweise im Erbbaurecht zu vergeben oder laufende Erbbaurechte zu verlängern. Insbesondere in Gebieten mit hohem Entwicklungspotenzial ist aus strategischen Gründen eine Sicherung von vornehmend städtischen Flächen vorzunehmen, um diese langfristig für das Allgemeinwohl entwickeln zu können. Gleichzeitig ist das Ziel, Erbbau-	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>



Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange		Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
					Ja	Nein	
			der Regel nicht zur Verfügung stehen (da in privater Hand oder in der Hand der SAGA), wäre eine partielle Einstreuung von Wohneinheiten für die Zielgruppe junger Menschen aus Hilfen zur Erziehung sehr wünschenswert. Insbesondere vorstellbar ist dies zum Beispiel bei den Vorhaben Jahnkeweg, Weißenseestraße, Immenstieg/Immenkoppel (alle SAGA) oder aber dem Vorhaben Meiendorfer Straße 47-47a (Thomaskirche). Die Sozialbehörde bittet um Rückäußerung, inwieweit ihren Bitten entsprochen worden ist.	Dies obliegt nicht dem Bezirksamt Wandsbek; die Ansprache kann seitens der Sozialbehörde selbst unternommen werden  Dies ist nicht Inhalt des Abstimmungsverfahrens zum WBP		<b>X</b>  <b>(X)</b>	
4.7	<b>BSB</b>	s.o.	Es gilt als Regel zur Absicherung des Bedarfs an Schulflächen, dass bei Grundschulen im Spitzenbedarf nach Errichtung für ungefähr 300-400 Wohneinheiten ein zusätzlicher Zug benötigt wird. Hierfür werden mobile Klassenräume und vorübergehende Defizite im Fachraum-bereich und bei den Sporthallen in Kauf genommen, da dieser Spitzenbedarf in der Regel nach ca. 5 bis 7 Jahren abflaut und dann langfristig mit einem Regelbedarf von einem Zug für ca. 800 WE gerechnet werden kann. Das bedeutet, dass für ca. 1.600 – 2.400 neue WE eine zusätzliche Grundschule benötigt wird und für ca. 3.600 WE eine weiterführende Schule. Hierfür sind in der Bauleitplanung entsprechende Flächen mitzudenken und mit der BSB ab-zustimmen.	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>
4.8	<b>BIS</b>	s.o.	Allgemeinpolizeiliche Aspekte: Im Rahmen des „Wohnungsbauprogramms Wandsbek 2023“ findet überwiegend eine gewisse Nachverdichtung in den jeweils gewachsenen Strukturen statt. Eine stetige Steigerung der Bewohnerzahl durch neue Wohneinheiten hat grundsätzlich Einfluss auf die Polizeiarbeit. Das polizeiliche Einsatzaufkommen sowie der Präsenz- und Betreuungsbedarf können möglicherweise steigen. In Anbetracht der Gesamtheit aller derzeitigen Wohneinheiten bzw. deren Bewohnerinnen und Bewohner der Regionen Nord und Wandsbek dürften die in Rede stehenden Neubauprojekte jedoch	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>keinen signifikanten Einfluss auf den polizeilichen Alltag haben. Eine Erhöhung der Grundlast, die unter anderem am Einsatzaufkommen gemessen wird, ist anhand der geplanten Baumaßnahmen nicht kalkulierbar.</p> <p>Kriminalpolizeiliche Aspekte: Aus kriminalpräventiver Sicht fehlt in der Auflistung das grundsätzliche Ziel, zu einem positiven Sicherheitsgefühl der zukünftigen Wohnbevölkerung in Wandsbek beizutragen. Es wird daher angeregt, den Punkt 4 -Ziele- wie folgt zu ergänzen: „... Zudem ist nicht nur für ältere Menschen die persönliche Sicherheit zu Hause und im Wohnumfeld, sowohl in objektiver wie subjektiver Sicht, ein wichtiges Wohlfühlmoment im Lebensalltag und auch ein Kriterium bei der Wahl des Wohnortes.“</p> <p>Straßenverkehrsbehördliche Aspekte: Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind so allgemein gehalten, dass sie keine konkrete Beurteilung aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht ermöglichen. Es handelt sich überwiegend um Baumaßnahmen nach bestehendem Baurecht, welche im Baugenehmigungsverfahren im Rahmen der Behördenbeteiligung durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Polizeikommissariate (PK) zu beurteilen sind. Ein geringer Teil der dargestellten Projekte umfasst auch aktuell in Planung befindliche bzw. bereits abgeschlossene Bebauungsplanverfahren. Eine Beurteilung straßenverkehrsbehördlicher Belange wird durch die Beteiligung der „Träger öffentlicher Belange“ (TÖB) im Bebauungsplanverfahren seitens der Verkehrsdirektion (VD 52) gewährleistet. In der Regel erfolgt hierbei auch eine Beteiligung der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden. Allgemein ergibt sich durch die Planungen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht häufig das</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>Problem, dass der verkehrlichen Erschließung deutlich weniger Bedeutung zukommt als es die Bebauung erfordern würde. Die Bemessung der Straßenverkehrsflächen ist nicht ausreichend um alle Verkehrsteilnehmer / -arten angemessen zu berücksichtigen. Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen müssen immer mehr Funktionalitäten erfüllen. Dazu gehören insbesondere Car-Sharing, E-Ladesäulen, StadtRad-Stationen, Fahrradabstellanlagen, E-Kfz und die Verlagerung von Feuerwehraufstellflächen zur Sicherung des II. Rettungswegs. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und die erforderlichen Flächen stehen oftmals nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung.</p> <p>Ein grundsätzliches polizeiliches Problem entsteht insbesondere durch erhöhten Parkdruck. Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht sind gerade bei einer Nachverdichtung die veränderten Grundlagen und das Verkehrsaufkommen durch die Entwicklung der Gebiete zu berücksichtigen. Der Ausbau der Flächen für die unterschiedlichen Verkehrsarten ist vor allem am Bedarf zu orientieren. Für die Erschließung der jeweiligen Plangebiete ist nach wie vor eine weitreichende verkehrliche Infrastruktur erforderlich. Die BIS gibt zu bedenken, dass ein verstärkter Nutzungsdruck sich gerade auch bei den öffentlichen Parkständen in den Quartieren und zwar zum Teil unabhängig von ihrer Entstehungszeit realisiert. Dieser Nutzungsdruck baut sich in einigen Quartieren schon durch die Innenverdichtung weiter aus. Mit der vorgesehenen Umwandlung von öffentlichem Parkraum zugunsten anderer Funktionalitäten kann sich dieser Nutzungsdruck aber kurzfristig weiter verschärfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich nach den polizeilichen Erfahrungen der Transformationsprozess vieler Bewohnerinnen und Bewohner von der Nutzung entstehender Mobilitätsangebote bis hin zum Verzicht auf das eigene Kraftfahrzeug regelmäßig</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Diesen Wirkungen wird nicht allein mit einem Ausbau der Parkraumbewirtschaftung zu begegnen sein. Diese Entwicklung führt quartiersabhängig zu unterschiedlich starken Steigerungen des Parkdrucks, der zwangsläufig mit regelwidrigem Parkverhalten im öffentlichen Raum einhergeht. Deutlich reduzierte öffentliche Parkstände und reduzierte private Kfz-Stellplätze steigern den Parkdruck im erheblichen Maße. Diesem durch Anordnung von Parkraumbewirtschaftung oder Bewohnerparkzonen entgegenzuwirken, würde eine ständige/lückenlose Überwachung erfordern, die faktisch nicht realisierbar ist. Es muss zwingend beachtet werden, dass bei einer weiteren Parkraumverknappung in Quartieren mit bereits vorhandenem Parkdruck auch baulich/technische Maßnahmen zu ergreifen sind, um ein zunehmendes Parken auf dafür nicht zugelassenen Flächen nach Möglichkeit zu verhindern. Unterstützung bei weiteren Planungen durch die Polizei Um bei baulichen Optimierungen, bzw. Änderungen der verkehrlichen Infrastruktur ausreichende Berücksichtigung straßenverkehrsbehördlicher sowie allgemeinpolizeilicher Belange zu gewährleisten, ist eine frühzeitige Beteiligung der Polizei innerhalb der jeweiligen noch anstehenden Planverfahren und Abstimmungen erforderlich. Darüber hinaus bietet die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle (LKA FSt 33) im Rahmen ihres kriminalpräventiven städtebaulichen Beratungsangebots (inklusive baulicher Terrorschutz) weiterhin eine Begleitung einzelner Bauprojekte im weiteren Prozess an.</p> <p>Belange der Feuerwehr Bestehende und in Baugenehmigungen geforderte Feuerwehrezufahrten, -flächen etc. dürfen nicht ohne Genehmigung der Bauprüfabteilungen des Bezirksamtes dauerhaft verändert werden. Die</p>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p> <p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			<p><b>X</b></p> <p><b>X</b></p>



Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur
				Ja	Nein	Kenntnis
		<p>Mindestfahrbahnbreiten und die Abstände zwischen Baufeldgrenzen und Grundstücksgrenzen sowie Häuserfronten sind für die Feuerwehr besonders wichtig. Die Fachabteilung Verkehrsflusskoordination der Feuerwehr (Ansprechstelle: verkehr@feuerwehr.hamburg.de) kann im Rahmen der Planung und späteren Bauausführung beratend unterstützen und verweist auf die Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra). Insbesondere muss die Feuerwehr bei den Bebauungsplanverfahren frühzeitig beteiligt werden, damit der zweite Rettungsweg sichergestellt werden kann. Temporäre Vollsperrungen und Richtungsverkehre sind zwingend mit der Fachabteilung Verkehrsflusskoordination der Feuerwehr Hamburg abzustimmen. Im Speziellen tangiert das Wohnungsbauprogramm Wandsbek den Bereich Verkehrsflusskoordination in den folgenden zwei Punkten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Tempo 30-Zonen</li> <li>• Magistralen</li> </ul> <p>Für die FHH sind in der anstehenden Stadtentwicklung das Zukunftsprojekt „Masterplan Magistralen“ mit samt den Anforderungen an einen Mobilitätsmix als auch autoarme Quartiere und der Ansatz eins Ausrollens großflächiger verkehrsberuhigter Tempo 30-Zonen von großer Bedeutung. Diese in der Stadtentwicklung diskutierten Schritte, welche auch für das Wohnungsbauprogramm Wandsbek angeführt werden, bedeuten für die Feuerwehr Hamburg jedoch verschiedene Interessenkonflikte hinsichtlich ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsfähigkeit respektive der Schutzzielerreichung sowie deren Aufgabenwahrnehmung. Im Zuge der Magistralenentwicklung steht zum einen das städtische Ziel, den zukünftigen Wohnungsbau in aller Regel in verdichteter, möglichst mehrgeschossiger und geschlossener Bauweise stattfinden zu lassen als auch die Mi-</p>	Der Hinweis wird z.K. genommen			<b>X</b>

Lfd. Nr.	Behörde /sonstige Träger öff. Belange	Inhalt der Stellungnahme	Vorschlag	wird berücks.		zur Kenntnis
				Ja	Nein	
		<p>schtung von Wohnungsbau mit anderen Nutzungen, insbesondere im Erdgeschoss, herzustellen. Eine Solitärbebauung entlang der Magistralen wird nicht favorisiert. Dieser Ansatz aus Mischnutzung und geschlossener Baustruktur bedingt aber künftig, dass bauplanungsrechtlich und lärmschutzrechtlich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, auch Feuerwehrstandorte in eine solche Bebauung zu integrieren und dies abzusichern (Ausweisung als Gemeinbedarf / Feuerwehr). Zusätzlich findet aktuell eine Diskussion zur Mobilitätswende auch im Magistralenraum statt, die mit einer Reduzierung der Fahrstreifen zugunsten des Radverkehrs und Busspuren für die Feuerwehr einen weiteren Interessenkonflikt beherbergt. Eine Reduzierung von vorhandenen Fahrstreifen bedeutet zwangsläufig einen erhöhten Widerstand im Verkehrsfluss und geht direkt mit einer reduzierten zeitlichen Erreichbarkeit von Einsatzstellen einher. Grundsätzlich sind bei der Planung und Umsetzung von (Bau-)Maßnahmen folgende Regelungen zu prüfen und anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung des zweiten Rettungsweges gem. §31 HBauO</li> <li>• Erfüllung der Anforderungen der §§ 5; 17 HBauO</li> <li>• Für den Nachweis zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges über die Hubrettungsgeräte der Feuerwehr sind grundsätzlich die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr sowie die FAQ zu § 5 HBauO – Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken (Nachweis Feuerwehraufstellflächen für Anleiterung) der BSW zu beachten.</li> <li>• Einhaltung der ,Hamburger Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen (ReStra)</li> <li>• Einhaltung der Wasserversorgung gemäß Arbeitsblatt W 405 der DVGW</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			<b>X</b>
			<p>Der Hinweis wird z.K. genommen</p>			<b>X</b>